

Produkt-Info / Product info

EU-Chemikalienverordnung REACH

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend einige Informationen über die REACH-Verordnung und daraus resultierende Pflichten.

Die REACH-Verordnung EG 1907/2006 ist am 01.06.2007 in Kraft getreten. Diese Verordnung beschreibt weit reichende Verpflichtungen für die Hersteller und Vertreiber von Chemikalien. REACH besagt, dass alle Stoffe, die in einer Menge von mindestens einer Tonne pro Jahr hergestellt oder eingeführt werden, registriert werden müssen.

Viele Details wie technische Leitdokumente werden gegenwärtig erst in RIP's (REACH-Implementierungsprojekten) erarbeitet und stehen noch nicht zur Verfügung.

WEICON beabsichtigt, alle gegenwärtig eingesetzten Stoffe rechtzeitig entweder selbst vorzuregistrieren oder sicherzustellen, dass sie von unseren Lieferanten vorregistriert werden.

Die WEICON Produkte werden auch künftig verfügbar sein, so dass Ihre spezifischen Anwendungen von der Registrierung abgedeckt sein werden.

Aus unserer Sicht ist es allerdings verfrüht, Fragebögen zu versenden oder zu beantworten, da darin lediglich Absichten bekundet werden können.

Benötigen Sie noch weitere Informationen? Dann sprechen Sie gerne auch direkt Herrn Tobias Besseling an (Tel.: 0251/9322-266).

Freundliche Grüße aus Münster

WEICON GmbH & Co. KG

Alle in diesem Dokument enthaltenen Angaben und Empfehlungen stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Sie beruhen auf unseren Forschungsergebnissen und Erfahrungen. Sie sind jedoch unverbindlich, da wir für die Einhaltung der Verarbeitungsbedingungen nicht verantwortlich sein können, da uns die speziellen Anwendungsverhältnisse beim Verwender nicht bekannt sind. Eine Gewährleistung kann nur für die stets gleichbleibende hohe Qualität unserer Erzeugnisse übernommen werden. Wir empfehlen, durch ausreichende Eigenversuche festzustellen, ob von dem angegebenen Produkt die von Ihnen gewünschten Eigenschaften erbracht werden. Ein Anspruch daraus ist ausgeschlossen. Für falschen oder zweckfremden Einsatz trägt der Verarbeiter die alleinige Verantwortung.